

Betr.: Stellungnahme (Labü-AZ: GT 22-04.22 WT; Verlegung Überfahrt Ruthebach)

Sehr geehrte Frau Aulich,

etwas befremdlich ist das Anschreiben der Fa. Storck zum Antrag auf Verlegung der Überfahrt Ruthebach, da einem so großen Unternehmen bekannt sein dürfte, wie als „Fabrik im Grünen“ mit Umweltbelangen umzugehen ist. Ein wenig Demut hätte der Antragstellerin gut zu Gesicht gestanden, zumal bereits vor Antragstellung Eingriffe (Fällarbeiten) im § 30 BNatSchG Biotop vorgenommen worden sind. Naturschutzseitig ist zu klären, wie mit diesem rechtswidrigen Eingriff zu verfahren ist.

Namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Dem Antrag wird dem Grunde nach unter der Maßgabe zugestimmt, dass aus Sicht des Naturschutzes die Beseitigung des südl. der A 33 liegenden Wehres in diesen Antrag aufgenommen wird. Es bietet sich jetzt die Gelegenheit, das Gewässer im Oberlauf durchgängig zu gestalten.

In der Erfüllung der WRRL drängt es sich förmlich auf, den Oberlauf des Ruthebaches jetzt durchgängig zu gestalten. Die Untere Wasserbehörde müsste ein besonderes Interesse an der Umsetzung der Maßnahme haben, da die WRRL bis 2027 umzusetzen ist. Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer. Im Umsetzungsfahrplan der EG-WRRL ist der Ruthe(n)bach als geeignetes Gewässer aufgeführt, den guten ökologischen Zustand herzustellen. Die Auflistung der Querbauwerke mit Handlungsbedarf in und an den berichtspflichtigen Fließgewässern (mehr als 10 qkm Einzugsgebiet) im Kreis Gütersloh enthält explizit das Querbauwerk mit der Maßgabe des Rückbaus.

Schon jetzt lassen sich südl. des Steinhausener Weges Ausspülungen im Böschungsbereich durch Starkregenereignisse erkennen. Handlungsbedarf ist gegeben.

Die Blaue Richtlinie sagt dazu aus:

Querbauwerke erschweren, verzögern oder verhindern die flussaufwärts und – abwärts gerichtete Wanderung von Fließgewässerorganismen. Das kann zu einer Artenverschiebung im Fischbestand und der übrigen aquatischen Fauna bis hin zum Aussterben einzelner Arten führen.

Die Barrieren beeinträchtigen auch den natürlichen Geschiebetransport, der wesentliche Grundlage der strukturellen Entwicklungen von Sohle und Ufer ist. Darüber hinaus wirken sich Querbauwerke auf die hydrologischen Verhältnisse in Staubereichen negativ aus. Deshalb sollten diese Bauwerke soweit wie möglich zurückgebaut oder vollständig passierbar gestaltet werden.

Entsprechende Hinweise finden sich im Handbuch Querbauwerke des MUNLV.

Bereits im Antragsverfahren der Fa. Storck zur Verlegung des Laibachs wurde als Argument besonders die „ökologische Durchgängigkeit“ hervorgehoben. Hinsichtlich der Beseitigung des Wehres kann sich die Fa. Storck an dieser Stelle ebenfalls dieses Argument zu eigen machen.

Inwieweit die vorzeitige Beseitigung der Bäume bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs Berücksichtigung zu finden hat, ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen.

Da es sich um ein beteiligungspflichtiges Verfahren (Eingriff in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) handelt, halte ich die Beratung zum Antrag im Beirat der unteren Naturschutzbehörde für notwendig.

Über die Entscheidung bitte ich das Landesbüro der Naturschutzverbände zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Lüker